

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0021/17/4.1.8

Düsseldorf, den 20.08.2018

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Gesamtanlage P3 der Firma Solenis Technologies Germany GmbH in Krefeld durch Änderungen in der Produktion P3

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Solenis Technologies Germany GmbH mit Bescheid vom 14.06.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gesamtanlage P3 am Standort Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung von Polymeren, Oktober 2006

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez.

Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde
Solenis Technologies Germany GmbH
Fütingsweg 20
47805 Krefeld

Datum: 14. Juni 2018

Seite 1 von 31

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0021/17/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gesamtanlage P3 durch Änderungen in der Produktion P3

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.03.2017 zuletzt ergänzt am 21.12.2017 (hier eingegangen am 29.12.2017).

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (9 Seiten)
 3. Hinweise (3 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0021/17/4.1.8

I.

Tenor

1.
Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Solenis Technologies Germany GmbH
47805 Krefeld

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



auf ihren Antrag vom 30.03.2017, zuletzt ergänzt am 21.12.2017 (hier eingegangen am 29.12.2017),

Seite 2 von 31

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von
quartären Ammoniumverbindungen (Quats), wässrigen Polymeren
und Mischprodukten sowie Acrylamid unter Verwendung eines Bio-
katlysators (Gesamtanlage P3)

am Standort

Solenis Technologies Germany GmbH ,
Fütingsweg 20, 47805 Krefeld,
Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 621

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von quartären Ammoniumverbindungen (Quats), wässrigen Polymeren und Mischprodukten sowie Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysators.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- a. Errichtung eines neuen Lagerbehälters für genehmigte/angezeigte Fertigprodukte mit Abfüllanlage in einem vorhandenen Auffangraum südlich Gebäude P3
- b. Errichtung eines neuen Auffangraumes westlich Gebäude P3
- c. Errichtung von 4 Lagerbehältern und 2 Pumpen für neue Fertigprodukte und Rohstoffe in dem neuen Auffangraum
- d. Errichtung eines neuen Reaktionsbehälters im Gebäude P3 mit zugehörigen Apparaten.
- e. Herstellung neuer Produkte im neuen Reaktionsbehälter
- f. Erhöhung der Produktionskapazität [REDACTED] um 5.000 t/a [REDACTED]
- g. Entsorgung eines neuen Abfalls [REDACTED] mit der ASN 15 02 02*
- h. Anbindung des Mischbehälters 03B1001 an die vorhandenen



- Rohrleitungssysteme für Natronlauge 50 %ig und DIMAPA-Quat
- i. Anpassung von Schutzeinrichtungen

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für den Rohbau.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG Az. 53.01-100-53.0021/17/4.1.8v vom 04. Oktober 2017.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.200.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle für die Baugenehmigung 2.4.2.4 c) sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

3.415,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000874728



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Solenis Technologies Germany GmbH betreibt am Standort, Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von quar-tären Ammoniumverbindungen (Quats), wässrigen Polymeren und Mischprodukten sowie Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysa-tors (Gesamtanlage P3). Mit Datum vom 30.03.2017 hat die Solenis Technologies Germany GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf ei-nen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur [wesentlichen Änderung](#) der Gesamtanlage P3 gestellt.

Antragsgegenstand

- a. Errichtung eines neuen Lagerbehälters für genehmigte/angezeigte Fertigprodukte mit Abfüllanlage in einem vorhandenen Auffangraum südlich Gebäude P3
- b. Errichtung eines neuen Auffangraumes westlich Gebäude P3
- c. Errichtung von 4 Lagerbehältern und 2 Pumpen für neue Fertigpro- dukte und Rohstoff ein dem neuen Auffangraum
- d. Errichtung eines neuen Reaktionsbehälters im Gebäude P3 mit zu- gehörigen Apparaten.
- e. Herstellung neuer Produkte im neuen Reaktionsbehälter
- f. Erhöhung der Produktionskapazität [REDACTED] um 5.000 t/a [REDACTED]
- g. Entsorgung eines neuen Abfalls [REDACTED] mit der ASN 15 02 02*
- h. Anbindung des Mischbehälters 03B1001 an die vorhandenen Rohr- leitungssysteme für Natronlauge 50 %ig und DIMAPA-Quat
- i. Anpassung von Schutzeinrichtungen



Für die Errichtung und den Probetrieb wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0021/17/4.1.8v vom 04.10.2017 erteilt.

Produktionsbeschreibung:

Die Firma betreibt auf dem Werksgelände in Krefeld die Produktion P3 zur diskontinuierlichen Herstellung von quartären Ammoniumverbindungen, wässrigen Polymeren und Mischprodukten sowie Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysators. Diese Produkte finden z. B. als Hilfsmittel in der Papierindustrie, als Entschäumer oder nach Weiterverarbeitung als Flockungshilfsmittel für die Abwasser-Reinigung Verwendung.

Die Produktion P3 umfasst folgende 4 genehmigte Betriebseinheiten: Quaternierungsanlage, wässrige Polymere und Mischprodukte, Bioacrylamidanlage und Nebenanlagen.

Die Quaternierungsanlage dient zur Umsetzung von tertiären Aminen mit Methylchlorid zu quartären Ammoniumverbindungen, die auch als Verkaufsprodukte und Rohstoffe für andere Produktionsanlagen Verwendung finden.

In der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymeren und Mischprodukten werden zum einen Homo- bzw. Copolymerisationen von Monomeren in wässrigem Medium durchgeführt, deren Endprodukte unter anderem als Kühlwasserzusatzstoffe und Hilfsmittel in der Papierindustrie eingesetzt werden. Zum anderen werden verschiedene End- oder Zwischenprodukte aus unterschiedlichen Rohstoffen hergestellt, die zum Beispiel als Entschäumer eingesetzt werden.

In der Bioacrylamidanlage wird Acrylamid aus Acrylnitril und Wasser unter Verwendung eines Biokatalysators hergestellt. Das erzeugte Acrylamid wird in benachbarten Produktionsanlagen zu PRAESTOL™ verarbeitet, welches überwiegend als Flockungshilfsmittel für die Abwasserreinigung Verwendung findet.

Die Nebenanlagen können keiner der vorgenannten Betriebseinheiten allein zugeordnet werden. Sie dienen hauptsächlich der Versorgung der Betriebseinheiten 1 bis 3 mit Betriebsmitteln, der Entsorgung von gebrauchten Betriebsmitteln und der Abluftreinigung.

Die Produktion erfolgt an sieben Wochentagen in vollkontinuierlicher Wechselschicht.

Die gesamte Produktion P3 wird über eine Leitwarte gesteuert und überwacht.

Von den Änderungen betroffen ist hauptsächlich die Betriebseinheit



wässrige Polymere und Mischprodukte der Produktion P3.

Seite 7 von 31

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden:

- Errichtung eines neuen Lagerbehälters für genehmigte/angezeigte Fertigprodukte in einem vorhandenen Auffangraum südlich Gebäude P3
- Installation einer zusätzlichen Abfüllanlage und Pumpe an einer vorhandenen Abfüllfläche
- Errichtung eines neuen Auffangraumes westlich Gebäude P3
- Errichtung von 4 Lagerbehältern und 2 Pumpen für neue Fertigprodukte und Rohstoffe in dem neuen Auffangraum
- Errichtung eines neuen Reaktionsbehälters im Gebäude P3 mit zugehörigen Apparaten
- Herstellung neuer Produkte im neuen Reaktionsbehälter
- Erhöhung der Produktionskapazität [REDACTED] um 5.000 t/a [REDACTED]
- Entsorgung eines neuen Abfalls [REDACTED] mit der ASN 15 02 02*
- Anbindung des Mischbehälters 03B1001 an die vorhandenen Rohrleitungssysteme für Natronlauge 50 %ig und DIMAPA-Quat
- Anpassung von Schutzeinrichtungen

Das Tanklager südlich des Gebäudes P3 besteht zurzeit aus [REDACTED] Lagerbehältern [REDACTED] für Fertigprodukte der Betriebseinheit „wässrige Polymere und Mischprodukte“ und [REDACTED] Lagerbehälter [REDACTED] für das Edukt [REDACTED], die alle in einer Auffangwanne aufgestellt sind. Zu diesem Tanklager gehört die Abfüllfläche.

Oberhalb des liegend angeordneten Lagerbehälters [REDACTED] soll ein zusätzlicher Lagerbehälter aus GFK [REDACTED] installiert werden zur Aufnahme von nicht brennbaren Flüssigkeiten (Produkte) mit der maximalen WGK 3.

Für den neuen Lagerbehälter aus GFK wird eine eigene Abfüllanlage zur Beladung von TKW eingerichtet. Diese Abfüllanlage wird auf der Abfüllfläche W03.16 neben dem neuen Lagerbehälter angeordnet. Die zusätzliche Pumpe wird im vorhandenen Auffangraum positioniert.

An der Westseite des Gebäudes P3 wird auf einer bisher gepflasterten Fläche ein Auffangraum mit Pumpensumpf errichtet. Der neue Auffangraum W03.19 wird etwa 7 x 8 m groß werden und ein Auffangvolumen von ca. 34 m³ besitzen.

Zur Erweiterung der Lagerkapazitäten werden im neuen Auffangraum [REDACTED] neue Lagerbehälter [REDACTED] für Rohstoffe und Produkte (nicht brennbare Flüssigkeiten mit der maximalen WGK 3) errichtet.



Die zur Befüllung/Entleerung der Lagerbehälter erforderlichen Pumpen werden innerhalb des oben beschriebenen neuen Auffangraumes installiert und auf der vorhandenen Abfüllflächen erfolgen.

Im Gebäude P3 wird zwischen Erdgeschoß und zweitem Obergeschoß ein neuer Reaktionsbehälter [REDACTED] installiert. Hier werden verschiedene Fertigprodukte in Batchfahrweise hergestellt.

Der Reaktor wird mit einem Rührwerk, einer Pumpe zur Umwälzung des Inhalts und Entleerung in verschiedene Lagerbehälter, einem externen kühlwasserbetriebenen Wärmetauscher zur Kühlung sowie einem dampfbetriebenen Wärmetauscher zur Erwärmung ausgestattet.

Im ersten Obergeschoß wird eine Station zur Dosierung [REDACTED] aus Gebinden mittels separater Pumpe und Injektor aufgebaut.

Im zweiten Obergeschoß wird oberhalb des Reaktors eine BigBag-Entleerstation für den Rohstoff [REDACTED] und eine Einrichtung zur Zugabe von [REDACTED] eingerichtet.

Im neuen Reaktionsbehälter sollen neben schon genehmigten/angezeigten auch neue Fertigprodukte der Gruppenbezeichnungen „Hercobond“ und „Spectrum“ hergestellt werden. Hierbei handelt es sich um Polymere, die als Trockenfestigkeits-Hilfsstoffe und Stabilisatoren Verwendung finden.

Aufgrund der Herstellung neuer Fertigprodukte muss die Kapazität der Einheit „wässrige Polymere und Mischprodukte“, der Produktion P3 angepasst werden. [REDACTED]

Die vorhandenen Lagerbehälter erhalten Aktivkohle-Filter zur Reduktion des Produktgehaltes in der Abluft. Zudem wird ein Aktivkohle-Filter an der BigBag-Aufgabestation von [REDACTED] zur Absaugung von [REDACTED] Gerüchen installiert. Die ausgewechselten Aktivkohle-Kartuschen werden als Abfall entsorgt.

Bisher wurde der Mischbehälter 03B1001 per IBC mit Natronlauge oder DIMAPA-Quat befüllt, wenn dies zur Herstellung gewünschter Mischungen erforderlich war. In Zukunft wird der Mischbehälter mit festen Rohrleitungen an die beiden vorhandenen Rohrleitungssysteme für Natronlauge 50 %ig und DIMAPA-Quat angebunden. [REDACTED] Lagerbehälter befinden sich östlich des Gebäudes P3.

Um einen erhöhten Druck im TKW zu vermeiden, wurde bei der Tank-



zugverladung von Acrylamid in die Gaspendelleitung eine Schutz-
einrichtung verbaut.

Seite 9 von 31

[REDACTED]

So erfolgt eine Rückstufung der Schutz-
einrichtung zu einer Betriebsein-
richtung mit Schaltpunkt.

[REDACTED]



[REDACTED]

Die Betriebseinheit „Wässrige Polymere und Mischprodukte“ der Produktion P3 besteht bisher zum einen aus einer TKW-Entladestation für Acrylsäure, der Acrylsäurelagerung, der Kesselwagenentladestation für Natronlauge sowie der Natronlauge Lagerung, die sich alle östlich des Gebäudes P3 befinden. Die TKW-Entladestation für Kalilauge und die Lagerung der Kalilauge befinden sich nordöstlich vom Gebäude P3.

Zum anderen gehört zu dieser Betriebseinheit der Rührwerksbehälter zum Ansetzen wässriger Lösungen von Roh- und Hilfsstoffen, die Produktionsanlage zur Herstellung von Mischungen mit den Rührwerksbehältern sowie die Produktionsanlage zur Herstellung wässriger Polymere mit dem Reaktionsbehälter und dem Destillatbehälter, welche sich alle im Gebäude P3 befinden.

Das Tanklager P3 Nord, bestehend aus ■ genehmigten Behältern mit zugehörigen Pumpen, zur Lagerung und Förderung von Fertigprodukten und Rohstoffen, die in Mischprodukten eingesetzt werden mit den Abfüllflächen sowie ■ genehmigte Doppelkammerbehälter im Auffangraum, Pumpe, zur Lagerung und Förderung von Fertigprodukten im Tanklager P3 Süd gehören mit der Abfüllfläche ebenfalls zur Betriebseinheit 2. Im neuen Reaktor werden je nach Bedarf wässrige Polymere, Mischprodukte und Salzlösungen in wässrigen Medien hergestellt.

In der Anlage werden Polymere und Copolymere in wässriger Lösung hergestellt. [REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

in den Mischbehältern werden verschiedene End- oder Zwischenprodukte aus unterschiedlichen Rohstoffen/Fertigprodukten hergestellt. [REDACTED]

[REDACTED]

Im neuen Rührwerksbehälter werden wässrige Salzlösungen vom Typ „Spectrum“ hergestellt. [REDACTED]

[REDACTED]

Für die Lagerung von Fertigprodukten stehen die Behälter im Tanklager P3 Nord und die [REDACTED] Doppelkammerbehälter im Tanklager P3 Süd sowie der neue Behälter im Tanklager West zur Verfügung, die über Rohrleitungen und Schläuche gefüllt werden können. Die Befüllung von TKW aus den o.g. Tanks erfolgt auf gegen die Stoffe beständigen Auffangflächen im Tanklager P3 Nord bzw. im Tanklager P3 Süd. Die Abfüllung von Fertigprodukten in Kleingebinde erfolgt manuell innerhalb des Produktionsgebäudes. Die befüllten Gebinde werden auf Bereitstellungsflächen verbracht, von welchen aus der Abtransport in das Fertigprodukt-Lager bzw. zum Kunden erfolgt.



[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]



[REDACTED]

Für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug auf die wesentliche Änderung der Gesamtanlage P3 durch Änderungen in der Produktion P3 wurden mit den Antragsunterlagen vier Sachverständigenbescheinigungen (vom 31.03.2017) gem. § 7 Abs.4 VAWs NRW der Fa. TÜV SÜD Chemie Service GmbH, sowie ein Mediengutachten (vom 02.06.2017) der Fa. TÜV SÜD Industrieservice GmbH vorgelegt. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Grundsatzanforderungen der AwSV erfüllt werden, wenn die antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt und unter Einhaltung der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Die in Anlage 3 aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand bestehen gegen die Genehmigung der oben aufgelisteten Maßnahmen aus Sicht der Störfall-Verordnung keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus Sicht der beteiligten Behörden

- Stadt Krefeld
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dez. 53.1 (VawS und Lärm),
 - Dez. 53.3 (Überwachung),
 - Dez. 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz),
 - Dez. 55 (Arbeitsschutz)

bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von quartären Ammoniumverbindungen (Quats), wässrigen Polymeren und Mischprodukten sowie Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysators der Solenis Technologies Germany GmbH ist als Anlage nach Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Gesamtanlage P3 der Solenis Technologies Germany GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Gesamtanlage P3 der Solenis Technologies Germany GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. vom , S. , lfd. Nr.) öffentlich bekannt gegeben worden.

Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.



2.6 Wasserwirtschaft:

Gegen die geplante Änderung der Produktionsanlage P3 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Das in der P3 anfallende Abwasser ist nach § 58 WHG genehmigungspflichtig (Indirekteinleitergenehmigung). Mit Bescheid 54.07-1633/2015 vom 02.05.2017 wurde die Einleitung jedoch nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt. Durch vertragliche Regelungen zwischen der Solenis Technologies Germany und der Evonik Degussa GmbH ist die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sichergestellt. Da die geplante Änderung der P3 nur unwesentliche Auswirkungen auf Abwasseranfall und -zusammensetzung hat, ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Freistellung. Ein weiteres Freistellungsverfahren für neu anfallende Abwasserteilströme ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die geplanten Änderungen am Kanalisationsnetz sind geringfügig.

2.7 Lärmemissionen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung wurde Dez. 53.1 mit der Plausibilitätsprüfung der, in den Antragsunterlagen enthaltenen, „Schalltechnischen Bewertung geplanter Änderungen“ vom 28. November 2016 beauftragt.

Das Gutachten mit der Bericht-Nr.: ISMG-2016-167, welches von der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG erstellt wurde, ist plausibel und nachvollziehbar.

In dem schalltechnischen Bericht wird plausibel dargestellt, dass die zukünftig zu erwartenden Beurteilungspegel die angesetzten Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum um mindestens 18 dB (A) und im Nachtzeitraum um mindestens 7 dB (A) unterschreiten.

Die schalltechnische Untersuchung belegt, dass in dem vorgestellten Rahmen für die Änderung der Produktionsanlage P3 keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Das Vorhaben kann aus schalltechnischer Sicht wie geplant realisiert werden.

2.8 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung quartärer Ammoniumverbindungen (Quats), wässrigen Polymeren und Mischprodukten sowie Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysators der Solenis Technologies Germany



GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.9 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.10 Antrag

Die Solenis Technologies Germany GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.03.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gesamtanlage P3 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.11 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht (AZB)
Dezernat 53.1	Lärmemissionen
Dezernat 53.1 VawS	Gewässerschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt	Baurecht



Behörde	Zuständigkeit
Krefeld	
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 20.03.2018.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfül-



lung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Begründung:

Die Firma betreibt auf dem Werksgelände in Krefeld die Produktion P3 zur diskontinuierlichen Herstellung von quartären Ammoniumverbindungen, wässrigen Polymeren und Mischprodukten sowie Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysators. Diese Produkte finden z. B. als Hilfsmittel in der Papierindustrie, als Entschäumer oder nach Weiterverarbeitung als Flockungshilfsmittel für die Abwasser-Reinigung Verwendung.

Die Produktion P3 umfasst folgende 4 genehmigte Betriebseinheiten (BE): Quaternierungsanlage (BE 1), Wässrige Polymere und Mischprodukte (BE 2), Bioacrylamidanlage (BE 3) und Nebenanlagen (BE 4).

Die Quaternierungsanlage dient zur Umsetzung von tertiären Aminen mit Methylchlorid zu quartären Ammoniumverbindungen, die auch als Verkaufsprodukte und Rohstoffe für andere Produktionsanlagen Verwendung finden.

In der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymeren und Mischprodukten werden zum einen Homo- bzw. Copolymerisationen von Monomeren in wässrigem Medium durchgeführt, deren Endprodukte unter anderem als Kühlwasserzusatzstoffe und Hilfsmittel in der Papierindustrie eingesetzt werden. Zum anderen werden verschiedene End- oder Zwischenprodukte aus unterschiedlichen Rohstoffen hergestellt, die zum Beispiel als Entschäumer eingesetzt werden.

In der Bioacrylamidanlage wird Acrylamid aus Acrylnitril und Wasser unter Verwendung eines Biokatalysators hergestellt. Das erzeugte Acrylamid wird in benachbarten Produktionsanlagen zu PRAESTOL™ verarbeitet, welches überwiegend als Flockungshilfsmittel für die Abwasserreinigung Verwendung findet.

Die Nebenanlagen können keiner der vorgenannten Betriebseinheiten



allein zugeordnet werden. Sie dienen hauptsächlich der Versorgung der Betriebseinheiten 1 bis 3 mit Betriebsmitteln, der Entsorgung von gebrauchten Betriebsmitteln und der Abluftreinigung.

Alle hier genannten Betriebseinheiten befinden sich in Betrieb.

Die Produktion in den Betriebseinheiten erfolgt an sieben Wochentagen in vollkontinuierlicher Wechselschicht.

Die gesamte Produktion P3 wird über eine Leitwarte gesteuert und überwacht.

Von den Änderungen betroffen ist hauptsächlich die Betriebseinheit 2 der Produktion P3.

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden:

- Errichtung eines neuen Lagerbehälters für genehmigte/angezeigte Fertigprodukte in einem vorhandenen Auffangraum südlich Gebäude P3
- Installation einer zusätzlichen Abfüllanlage und Pumpe an einer vorhandenen Abfüllfläche
- Errichtung eines neuen Auffangraumes westlich Gebäude P3
- Errichtung von 4 Lagerbehältern und 2 Pumpen für neue Fertigprodukte und Rohstoffe in dem neuen Auffangraum
- Errichtung eines neuen Reaktionsbehälters im Gebäude P3 mit zugehörigen Apparaten
- Herstellung neuer Produkte im neuen Reaktionsbehälter
- Erhöhung der Produktionskapazität [REDACTED] um 5.000 t/a [REDACTED]
- Entsorgung eines neuen Abfalls [REDACTED] mit der ASN 15 02 02*
- Anbindung des Mischbehälters 03B1001 an die vorhandenen Rohrleitungssysteme für Natronlauge 50 %ig und DIMAPA-Quat
- Anpassung von Schutzeinrichtungen

Das Tanklager südlich des Gebäudes P3 (Tanklager Süd) besteht zurzeit aus [REDACTED] Lagerbehältern [REDACTED] für Fertigprodukte der BE 2 und [REDACTED] Lagerbehälter [REDACTED] für das Edukt [REDACTED], die alle in der Auffangwanne W03.12 aufgestellt sind. Zu diesem Tanklager gehört die Abfüllfläche W03.16.

Oberhalb des liegend angeordneten Lagerbehälters [REDACTED] soll ein zusätzlicher Lagerbehälter [REDACTED] aus GFK [REDACTED] installiert werden zur Aufnahme von nicht brennbaren Flüssigkeiten der BE 2 (Produkte) mit der maximalen WGK 3.

Für den neuen Lagerbehälter aus GFK wird eine eigene Abfüllanlage zur Beladung von TKW eingerichtet. Diese Abfüllanlage wird auf der



[REDACTED]

Die vorhandenen Lagerbehälter [REDACTED] und [REDACTED] für Fertigprodukte der Betriebseinheit 1 sowie der neue Lagerbehälter [REDACTED] für Fertigprodukte der BE 2 erhalten Aktivkohle-Filter zur Reduktion des Produktgehaltes in der Abluft. Zudem wird ein Aktivkohle-Filter an der BigBag-Aufgabestation von [REDACTED] zur Absaugung von [REDACTED] Gerüchen installiert.

Die ausgewechselten Aktivkohle-Kartuschen werden als Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 15 02 02* entsorgt.

Bisher wurde der Mischbehälter 03B1001 per IBC mit Natronlauge oder DIMAPA-Quat befüllt, wenn dies zur Herstellung gewünschter Mischungen erforderlich war.

In Zukunft wird der Mischbehälter mit festen Rohrleitungen an die beiden vorhandenen Rohrleitungssysteme für Natronlauge 50 %ig und DIMAPA-Quat angebunden. [REDACTED] Lagerbehälter befinden sich östlich des Gebäudes P3.

Um einen erhöhten Druck im TKW zu vermeiden, wurde bei der Tankzugverladung von Acrylamid in die Gaspendelleitung eine Schutzeinrichtung verbaut.

[REDACTED]



[Redacted text block]



[REDACTED]

Die Betriebseinheit **„Wässerige Polymere und Mischprodukte“ (BE 2)** der Produktion P3 besteht bisher zum einen aus einer TKW-Entladestation für Acrylsäure, der Acrylsäure-Lagerung, der Kesselwagen-Entladestation für Natronlauge sowie der Natronlauge- Lagerung, die sich alle östlich des Gebäudes P3 befinden.

Die TKW-Entladestation für Kalilauge (W31.09) und die Lagerung der Kalilauge befinden sich nordöstlich vom Gebäude P3.

Zum anderen gehört zu dieser Betriebseinheit der Rührwerksbehälter 03B0914 zum Ansetzen wässriger Lösungen von Roh- und Hilfsstoffen, die Produktionsanlage zur Herstellung von Mischungen mit den Rührwerksbehältern 03B1001 und 03C1101 sowie die Produktionsanlage zur Herstellung wässriger Polymere mit dem Reaktionsbehälter 03C1501 und dem Destillatbehälter 03B1501, welche sich alle im Gebäude P3 befinden.

Das Tanklager P3 Nord, bestehend aus ■ genehmigten Behältern mit zugehörigen Pumpen, etc. zur Lagerung und Förderung von Fertigprodukten und Rohstoffen, die in Mischprodukten eingesetzt werden mit den Abfüllflächen W03.09 und W03.10 sowie ■ genehmigte Doppelkammerbehälter im Auffangraum W03.12, Pumpe, etc. zur Lagerung und Förderung von Fertigprodukten im Tanklager P3 Süd gehören mit der Abfüllfläche W03.16 ebenfalls zur Betriebseinheit 2.

Im neuen Reaktor 03C1201 werden je nach Bedarf wässrige Polymere, Mischprodukte und Salzlösungen in wässrigen Medien hergestellt.

[REDACTED]



[Redacted text block containing multiple paragraphs of blacked-out content]

Lagerung der Fertigprodukte und Versand



Für die Lagerung von Fertigprodukten stehen die Behälter im Tanklager P3 Nord und die [REDACTED] Doppelkammerbehälter im Tanklager P3 Süd sowie der neue Behälter 03B4980 im Tanklager West zur Verfügung, die über Rohrleitungen und Schläuche gefüllt werden können.

Die Befüllung von TKW aus den o.g. Tanks erfolgt auf gegen die Stoffe beständigen Auffangflächen W03.09 und W03.10 im Tanklager P3 Nord bzw. W03.16 im Tanklager P3 Süd.

Die Abfüllung von Fertigprodukten in Kleingebinde erfolgt manuell innerhalb des Produktionsgebäudes. Die befüllten Gebinde werden auf Bereitstellungsflächen verbracht, von welchen aus der Abtransport in das Fertigprodukt-Lager bzw. zum Kunden erfolgt.

[REDACTED]



[REDACTED]

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Solenis Technologies Germany GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1



BlmSchG vom 30.03.2017 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung quartärer Ammoniumverbindungen (Quats), wässrigen Polymeren und Mischprodukten sowie Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysators (Gesamtanlage P3) durch Änderungen in der Produktion P3 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.315,50 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Gesamtanlage P3 und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 100,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:



$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 4.850,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld 3.900,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 4.850,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom – Az. 53.01-100-53.0021/17/4.1.8v wurde eine Gebühr in Höhe von 1.131,50 Euro erhoben, so dass 113,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 4.736,15 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über



ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.315,80 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Gesamtanlage P3 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.315,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Gesamtanlage P3 ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.



VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Heyer



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0021/17/4.1.8

Anlage 1
 Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4

0.	Antragsanschreiben vom 30.03.2017	4 Blatt
0.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Antragsformulare und Stellungnahmen Kapitel 1	1 Blatt
1.1	Antragsformulare 1-8	45 Blatt
1.2	Angaben zur Wasserwirtschaft	9 Blatt
1.3	Bescheinigung gem. §7(4)VAwS NRW Erweiterung	13 Blatt
1.4	Bescheinigung gem. §7(4)VAwS NRW Errichtung	11 Blatt
1.5	Bescheinigung gem. §7(4)VAwS NRW Nutzungsänd. ...	11 Blatt
1.6	Gutachterliche Stellungnahme	11 Blatt
2.	Kurzdarstellung Kapitel 2	6 Blatt
3.	Lageplan und Deutsche Grundkarte Kapitel 3	1 Blatt
3.1	Lageplan Nutzungsfläche P3	1 Blatt
3.2	Auszug Deutsche Grundkarte	1 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kapitel 4	1 Blatt
4.1	Allgemeines	5 Blatt
4.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2 Blatt
4.3	Verfahrenbeschreibung	5 Blatt
5.	Herkunft und Verbleib Abfälle und Abwässer Kapitel 5	1 Blatt
5.1	Herkunft und Verbleib der Abfälle	2 Blatt
5.2	Herkunft und Verbleib der Abwässer	1 Blatt
5.3	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis ...	12 Blatt
6.	Immissionen-Emissionen Kapitel 6	1 Blatt
6.1	Immissionen - Emissionen	12 Blatt



6.2	Emissionsquellenplan.....	1 Blatt
6.3	Schalltechnische Stellungnahme.....	17 Blatt
7.	Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit Kapitel 7.....	1 Blatt
7.1	Anlagensicherheit.....	1 Blatt
7.2	Arbeitssicherheit.....	4 Blatt
8.	Zeichnungen und Apparateliste Kapitel 8.....	1 Blatt
8.1	Apparate- und Maschinenaufstellungsplan.....	1 Blatt
8.2	Verfahrensfließbild Reaktor 03C1201.....	1 Blatt
8.3	WHG-Schema Erweiterung P3, 03C1201, Tanklager.....	1 Blatt
8.4	Apparate- und Maschinenliste.....	1 Blatt
9.	Produktinformationen Kapitel 9.....	1 Blatt
9.1	Liste der Stoffe mit Verwendung in der BE 2(Auszug).....	3 Blatt
9.2	Sicherheitsdatenblätter.....	93 Blatt
9.3	Stoffliste P3.....	3 Blatt
10.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls UVPG	
10.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls UVPG.....	31 Blatt
11.	Bauunterlagen Kapitel 11(siehe Ordner 3).....	1 Blatt
12.	Sonstiges Kapitel 12.....	1 Blatt
12.1	Erklärung des Betriebsrates.....	1 Blatt
12.2	Zertifikat der Anwendung Qualitätsmanagement.....	1 Blatt
12.3	Zertifikat der Anwendung Umweltmanagement.....	6 Blatt
12.4	Zertifikat der Anwendung Energiemanagement.....	2 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 4



Ordner 2 (Band 1 Teil des Sicherheitsberichtes) von 4

0.	Teil des Sicherheitsberichtes(nach §9 StörfallIV).....	124 Blatt
0.	Anhangsverzeichnis.....	1 Blatt
1.	Pläne und Karten.....	1 Blatt
1.1	Lageplan Gesamtanlage.....	1 Blatt
1.2	Apparate Aufstellungsplan Geb. P3.....	1 Blatt
1.3	Flucht- und Rettungspläne Geb. P3.....	5 Blatt
2.	Anhang 2.....	1 Blatt
2.1	Verfahrensfließbilder / R + I-Fließbilder.....	6 Blatt
2.2	Matrix der Schutzeinrichtungen.....	2 Blatt
3.	Sicherheitsdatenblätter (s Ordner 3 Band 2a).....	1 Blatt
4.	Explosionsschutzdokument.....	1 Blatt
4.1	Explosionsschutzdokument.....	31 Blatt
4.2	Sicherheitsbetrachtung zum Explosionsschutz.....	2 Blatt
4.3	Stoffliste.....	6 Blatt
4.4	Ex-Zonenplan GP03_Y0007.....	1 Blatt
4.5	Ex-Zonenplan GP03_Y0009.....	1 Blatt
5.	Tabellarische Untersuchung betr. Gefahrenquellen	171 Blatt

Ordner 3 (Band 2a Teil des Sicherheitsberichtes) von 4

Sicherheitsdatenblätter.....	249 Blatt
-------------------------------------	------------------

**Ordner 4 von 4**

1. Bauunterlagen	1 Blatt
1.1 Bauantrag	13 Blatt
1.2 Brandschutztechnische Stellungnahme	12 Blatt
1.3 Auszug digitale Grundkarte Stadt Krefeld	1 Blatt
1.4 Auszug Liegenschaftskataster	1 Blatt
1.5 Legende-SW-Ausgabe-Flurkarte NRW	1 Blatt
1.6 Werkslageplan	1 Blatt
1.7 Rahmenkarte	1 Blatt
1.8 Karte Erdgeschoß	1 Blatt
1.9 Karte Westansicht	1 Blatt
1.10 Karte Südansicht	1 Blatt
1.11 Karte Nordansicht	1 Blatt
1.12 Karte Schnitt A-A	1 Blatt
1.13 Karte Übersicht EG	1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0021/17/4.1.8**

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschl. des statisch konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW). Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 SV-VO, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.

Weiterhin ist mit der o. a. Bescheinigung der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu be-



nennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

- 2.3 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.
- 2.4 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn dem Fachbereich 63 Bauaufsicht — eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin/der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.
- 2.5 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes i.V. mit den Forderungen der Brandenschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.
- 2.6 Die brandschutztechnische Stellungnahme Projekt: 5907-11 der Firma BSCON Brandschutzconsult GmbH vom 06.07.2017 ist zu beachten.
- 2.7 Für das Objekt sind Feuerwehrpläne in Absprache mit der Feuerwehr Krefeld zu erstellen.
- 2.8 Alle Erdarbeiten sind durch einen Altlasten-Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung von belastetem Aushub zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt vor Nutzung der Anlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 2.9 Sollten bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Kontaminationen festgestellt werden, ist unverzüglich der Fachbereich Umwelt zu benachrichtigen (Telefon: 36602423 oder 36602401).



- 2.10 Belasteter Aushub ist einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Seite 3 zum Schreiben der Stadt Krefeld vom 3. Juli 2017

Anlage 2

Seite 4 von 9

3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschemissionen

Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **6 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Immissions-richtwerte Tag/Nacht
IP1, Fütingsweg 21	WA	55/40
IP2, Franz-Hitze-Straße 1	MI	60/45
IP3, Hammerstein-straße 2	WA	55/40
IP4, Feldstraße 19	WA	55/40
IP6, Oberdießemer Straße 145	MI	60/45
IP8, Fütingsweg 19	WA	55/40
IP13, Letterhausweg 9	WR	50/35
IP14, B-Plan 756/I	WA	55/43 ¹



IP17, Fütingsweg 50a	WA	55/40
IP18, Oberdießemer Straße 187	MI	60/45
IP19, Oberdießemer Straße 148	WA	55/40

Anlage 2

Seite 5 von 9

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.1 Die Einhaltung der Nr. 3.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.1.2 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.1 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.



Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Anlage 2

Seite 6 von 9

3.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

3.2.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.2.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.2.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

3.2.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.2.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr-



rorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.2.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebs-tagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.2 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 4.3 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen



- 4.4** Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Fall der Inbetriebnahmeprüfung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 4.5** Es ist sicherzustellen, dass beim Lagern der wassergefährdenden Flüssigkeiten „Solenis Chargepack 12“, Solenis Chargepack 9332 und Solenis Chargepack 9632, in den Lagertanks 03B4914 und 03B4915 eine maximale Lagertemperatur von 30° C eingehalten wird. (vgl. Mediengutachten der TÜV SÜD Industriereservice GmbH vom 02.06.2017)
- 4.6** Die nachfolgend aufgeführten Pumpensümpfe sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.
- Pumpensumpf der Pumpe 03P5625 in Auffangraum W03.12
Pumpensumpf der Pumpe 03P5624 des Abfüllplatzes W03.16
Pumpensumpf der Pumpe 03P5620 des Abfüllplatzes W03.10
Pumpensumpf der Pumpe 03P5617 in Auffangraum W03.05; W03.06
Pumpensumpf der Pumpe 03P5670 in Auffangraum W03.19
Pumpensumpf der Pumpe 03P5619 des Abfüllplatzes W03.09
- 4.7** Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 4.8** Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkungsbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.
- 4.9** Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 8 von 9



- 4.10** Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 9 von 9



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0021/17/4.1.8**

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 3

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

- 2.1 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.
- 2.3 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage bedürfen einer erneuten Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG.